

An das  
**Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung**  
[legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at](mailto:legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at)

Kopie ergeht an das **Präsidium des Nationalrates**  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betrifft: Stellungnahme der Studien- und Fakultätsvertretung Chemie der Universität Wien zum Entwurf mit dem das Universitätsgesetz 2002-UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz-HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005-HG geändert werden. (GZ: 2020-0.723.953)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Novelle des Universitätsgesetzes ist aus Sicht der Studien- und der Fakultätsvertretung Chemie der Universität Wien trotz guter Änderungen wie geschlechtsspezifischen akademischen Graden und Regelungen für online-Prüfungen, insgesamt ein großer Schritt in die falsche Richtung. Insbesondere fällt auf, dass das vorgeschlagene Gesetz zur Verschlechterung der Studierbarkeit, zu weiteren Erschwernissen zu Studienbeginn und zum Abbau der Unabhängigkeit und Demokratie an Universitäten beiträgt.

In den folgenden Absätzen wird besonders auf diese Themen der Fokus gelegt, da diese die Teilhabe der Studierenden am universitären Leben am gravierendsten beeinflussen.

### **Verschlechterung der allgemeinen Studierbarkeit**

Wir begrüßen die Änderung, dass die letzte Prüfung im Studium ein weiteres Mal wiederholt werden darf (§ 77 Abs. 2 UG). Das ist jedoch die einzige positive Änderung in Hinblick auf die Studierbarkeit, welche die UG-Novelle mit sich bringen würde. Denn im Gegenzug dafür, wird für Studierende ein mindestens vorgeschriebener Prüfungstermin gestrichen. Aus einer Garantie für einen Prüfungstermin am Anfang, in der Mitte und am Ende des Semesters (§ 76 Abs. 4 UG 2002) wird eine Reduktion auf nur zwei Prüfungstermine, welche für Studierende ungünstig über das Semester verteilt werden können. (§ 76. Abs. 3 UG-Novelle) Wir lehnen diese Änderung strikt ab, denn sie verschlechtern sowohl die Studierbarkeit als auch die Prüfungsaktivität und sorgen für eine schlechtere Planbarkeit und Zugänglichkeit des Studiums. Besonders in Studien mit (ganztägigen) Praktika, ist diese Änderung katastrophal, da

sich so Prüfungstermine ergeben können, die alle nur während der Praktikumstermine stattfinden. Zusätzlich erschwert das die Vereinbarkeit von Arbeit und Studium. Es ist nicht verständlich, warum eine solche Änderung von den Gesetzgeber\*innen eingefordert wird, wenn frühere Studienabschlüsse gewünscht sind.

Die verschlechterte Planbarkeit des Studiums setzt sich auch in weiteren von uns abgelehnten Änderungsvorschlägen fort; durch den Entfall der momentanen Nachfrist für die Zulassung (§ 61 Abs. 1 & 2 UG) wird der Zeitraum für die Inskription für Bachelor- und Diplomstudien um einen Monat verkürzt. (Wintersemester vom 30. November zum 31. Oktober und Sommersemester vom 30. April auf 31. März). Für Master- und Doktoratsstudien wird die Regelung von Nachfristen alternativlos gestrichen - Hier sollte der scheinbar unfertige Gesetzestext zumindest um eine eigene Regelung ergänzt werden. Dies ist notwendig, da besonders der Übergang von Bachelor- zu Masterstudium nicht entlang von Semestergrenzen läuft. Ein flexibler Übergang mitten im Semester sollte hier rechtlich garantiert werden. Außerdem reduziert der vorgeschlagene Gesetzestext (Streichung von Z 3-6 in §61 Abs. 2 UG 2002) die Gründe für die Inskription außerhalb der Frist, wodurch zum Beispiel der Zivildienst, Berufstätigkeit und zwingende Auslandsaufenthalte nicht mehr als valide Gründe gelten. All diese Änderungen werden abgelehnt, denn so werden Studierende einem höheren Zeitdruck ausgesetzt und es werden Übergangsphasen im Leben zum Studium erschwert und die Wahrscheinlichkeit von verzögerten Studienanfängen erhöht, was der eigentlichen Intention der Novellierung diametral gegenübersteht.

Auch die Änderungen der Fristen zur Meldung der Fortsetzung des Studiums (§ 62 Abs. 1) werden von uns abgelehnt. Durch diese erhält das Rektorat die Möglichkeit die Fortmeldungsfristen jedes Semester unabhängig von der Zulassungsfrist neu zu bestimmen und die Mindestzeit im Wintersemester wird auf 8 Wochen und im Sommersemester auf 4 Wochen reduziert. Dies ist einem Wegfall der Nachfrist gleichzusetzen. Das bedeutet einen erhöhten Zeitdruck für Studierende und dadurch, dass sich der Anfang der Fortmeldungsfrist jedes Semester ändern kann, kann es dazu kommen, dass Studierende die Zahlungsfrist verpassen und exmatrikuliert werden, wenn sich dauernd die Zahlungsfristen verändern. Das führt zu einem großen bürokratischen Durcheinander, unter anderem auch, da für Erstsemestrige wieder eine andere Frist gilt.

Weitere Unklarheiten ergeben sich bei der Anerkennung von Leistungen und für Auslandsstudierende.

Obwohl die Änderungen bei der Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen (§ 78) die Studierbarkeit verbessern sollten, ist dies momentan in der vorgeschlagenen Form nicht umsetzbar. Hier wäre eine Anpassung der Gewichtung von Studienleistungen zwischen Bildungseinrichtungen notwendig. Auch ist unverständlich, wieso die UG-Novelle Auslandsstudierende diskriminiert, indem sie kürzere Schulzeiten als 12 Jahre, wie zum Beispiel in Russland, nicht für die allgemeine Universitätsreife akzeptiert. (§ 64 Abs. 3 Z 2 UG). Gerade in den Naturwissenschaften zeigt sich aber dass inländische Studierende von dem Austausch mit z.B. russischen Studierenden profitieren, da die Studierenden auf eine gewisse Internationalität, wie sie in Forschung und Industrie gefordert werden, vorbereitet werden.

### **Erschwernis des Studienbeginns**

Auch wenn die Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) momentan der Ursprung einiger Probleme für Studierende ist, beinhaltet sie den rechtlichen Schutz vor lebenslanger Exmatrikulation im ersten Semester (§66 Abs. 4 UG 2002). Die Möglichkeit zur Neuzulassung nach drei Semestern ist die Voraussetzung um unentschlossenen Studierenden eine Orientierung im neuen Studium garantieren zu können, denn sie erlaubt es Studierenden, nach einer Phase der Reflexion, das Studium an einer Universität mit neuer Motivation und neuen Perspektiven wieder anzufangen. Ohne diesen Schutz ist die STEOP *de facto* nur eine weitere Hürde im Studium, welche den Zugang zu weiteren Lehrveranstaltungen versperrt.

Der in der Gesetzesnovelle geplante Entfall der neuerlichen Zulassung zu einem Studium nach Nicht-Bestehen der Studieneingangs- und Orientierungsphase (§66 Abs. 4 UG) wird deshalb von uns abgelehnt.

Doch statt den Studierenden für diesen Verlust eine passende Alternative zu bieten, soll eine weitere Hürde zum Studienbeginn in Form von Mindestleistungen eingeführt werden. Die 24 ECTS-Mindeststudienleistung in den ersten 4 Semestern (§ 59a UG), wie auch die daran gekoppelte Sperrung von zehn Jahren bei Nichterfüllung, werden ebenfalls von uns abgelehnt. Denn obwohl eine Mindest-Studienleistung von 24 ECTS in 4 Semestern unter optimalen Umständen erreichbar sein sollte, verursacht diese Änderung nur eine erhöhte psychische Belastung für Studierende, besonders für diejenigen, die neben einem Vollzeitstudium (wie z.B. alle MINT Studien) arbeiten müssen, Betreuungspflichten haben, mehrere Studien belegen oder die aus körperlichen oder psychischen Gründen am Anfang des Studiums sowieso schon Schwierigkeiten haben. Diese Änderung wird voraussichtlich kaum Einfluss auf die

Anzahl an Abschlüssen und auf die Prüfungsaktivität haben, aber zu einer Verringerung von Studierenden aus nicht-akademischen Haushalten führen. Außerdem macht die Einführung von niedrigen Mindestleistungen die Idee von Mindestleistungen generell, salonfähig. So wird die Einführung von höheren Mindest-Studienleistungen in Zukunft wahrscheinlicher, womit immer weiter an dem in der Verfassung festgesetzten freien Zugang zur Hochschulbildung genagt wird. Gemeinsam mit dem Verlust der Cooldown Phase nehmen diese Hürden zu Studienbeginn Menschen aus finanziell schwächeren und nicht-akademischen Haushalten einen Grund um sich trotz der Lebensumstände doch für ein Studium zu entscheiden. Durch diese Änderung des Universitätsgesetzes wird zu einer weiteren Spaltung der Gesellschaft nach Einkommens- und Bildungsgrad beigetragen, wie wir sie jetzt schon aus der Studierendensozialerhebung ableiten können. Das alles wird unterstrichen durch die neue Pflicht für Studierende, *„ihren Studienfortschritt eigenverantwortlich im Sinne eines raschen Studienabschlusses zu gestalten“* (§ 59 Abs. 2). Die Einführung dieser Pflicht wird von uns abgelehnt, da damit suggeriert wird, dass Studierende sich absichtlich länger Zeit für das Studium nehmen und ignoriert dabei vollkommen die Lebensrealität des Studiums und damit verbundener externer Hürden. Weiters, sollen Universitäten nicht Arbeitskraft-Generatoren für die Wirtschaft sein, sondern Orte der Weiterbildung; egal ob im Galopp oder im Trab neben Erwerbstätigkeit und dem Familienleben.

Als Gegenleistung für die Erschwernisse zu Studienbeginn, soll in der Novelle die Beurlaubung erleichtert werden, indem diese bei unvorhergesehenen und unabwendbaren Beurlaubungsgründen auch während des Semesters beantragt werden kann (§ 67 Abs. 2 Z 3). Doch selbst hier wird die Studierbarkeit eingeschränkt, da der Entfall der Möglichkeit der Ergänzung von weiteren Beurlaubungsgründen in der Satzung (§67 Abs. 1 Z 5 UG 2002) geplant ist. Diese Änderung lehnen wir ab, denn dadurch erleben die Universitäten eine Verringerung ihres Selbstbestimmungsrechtes. Die Universitäten sollten das Recht haben, ihre Beurlaubungsgründe an die Lebensrealität ihrer Studierenden anpassen zu können. So wird es zum Beispiel unmöglich Beurlaubungsgründe wie Arbeit bei finanzieller Notlage in der Satzung festzulegen. Außerdem sollte die Leistung eines außerordentlichen Zivildienstes zu den im ersten Semester geltenden unvorhersehbaren und unabwendbaren Beurlaubungsgründen zählen. Gerade dieser Abschnitt der Novellierung zeigt, wie wenig Universitäten auf erneute Krisen, in denen

außerordentliche Zivildienstler einen wichtigen Beitrag leisten, rechtlich vorbereitet werden.

Wir sehen auch die als Unterstützungsmaßnahmen beschriebenen *“Vereinbarungen über die Studienleistung”* (Learning Agreements) (§ 59b Abs. 4 UG) kritisch. Denn obwohl ein freiwilliges Zusatzangebot für Studierende wie eine Win-Win Situation für Studierende und Universitäten wirkt (z.B. Erlassung der Studiengebühren/fixe Laborplätze für Verpflichtungen an die Universität), könnten Learning Agreements, Gefahren für Studierende bergen. Besonders in Studiengängen in denen man auf Praktikplätze wartet, könnten diese Learning Agreements in bestimmten Situationen als Druckmittel der Universität verwendet werden. So könnte damit gedroht werden, dass man ohne Learning Agreement einen Praktikumsplatz nicht in einem sinnvollen Zeitrahmen erhält. Deswegen wird eine Garantie gefordert, dass keine Einschränkung der Studierbarkeit beim Ablehnen von Learning-Agreements gegeben ist.

### **Demokratieabbau an Universitäten**

Die UG-Novelle sieht vor, dass die Unvereinbarkeitsbestimmungen für Mitglieder der Universitätsräte (§ 21 Abs. 4 UG) geändert werden, wodurch Funktionär\*innen aus politischen Parteien nur noch auf Bundes- und Landesebene von der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Universitätsrat ausgeschlossen werden und, dass die jährliche Berichtserstattungspflicht erlischt (§ 21 Abs. 1 UG Z 13). Dies lehnen wir ab, denn als begleitendes und vorausschauendes Aufsichtsorgan sollte der Einfluss von politischen Parteien auf den Universitätsrat ausnahmslos ausgeschlossen werden und vollkommene Transparenz garantiert sein. Durch diese Änderung wird die Unabhängigkeit der Universitäten von der Politik eingeschränkt, was verfassungsrechtlich bedenklich ist. Außerdem könnten so zum Beispiel viele Bürgermeister (Salzburg, Graz, Innsbruck...) zugleich dem Universitätsrat angehörig sein. Es ist verwunderlich, wieso Funktionär\*innen je nach territorialer Ebene anders behandelt werden sollen, besonders da davon auszugehen ist, dass die Lokalpolitik große Kontaktflächen vor allem mit kleineren Universitäten hat.

Zusätzlich, bringen die geplanten Gesetzesänderungen den Verlust der Notwendigkeit der Zustimmung des Senats bei der ersten Wiederbestellung von Rektor\*innen (§ 23b Abs. 1 UG). Wir lehnen diese direkte Entmachtung des Senats ab. Der Senat als demokratisch gewählte Instanz verliert an Einfluss, was einen Demokratieabbau zum Nachteil von Lehrenden, Studierenden und allgemeinen Universitätspersonal

bedeutet. Dazu kommt noch, dass für die Studierendenvertretungen die Entsendung von Studierenden in Kollegialorgane des Senates erschwert wird, da die Festsetzung einer 60-ECTS Mindestgrenze in der Satzung festlegbar werden soll (§ 59 Abs. 5 UG). Wir erkennen keine Notwendigkeit für eine Änderung in dieser Hinsicht, da Studierendenvertreter\*innen in jedem Fall bedacht sind, nur kompetente Personen zu nominieren. Eine Einschränkung der Entsendungsmöglichkeiten sehen wir als direkten Eingriff in die Kompetenzen der Studierendenvertreter\*innen.

Die ohnehin schon durch die Novelle gestärkten Rektor\*innen erhalten im Gesetzesentwurf außerdem noch über die Leistungsvereinbarungen einen größeren Einfluss auf die Gestaltung von Curricula (§ 22 Abs. 1 Z 12a & 12b). Das ist problematisch da durch den Gesetzentwurf eine potentiell gefährliche direkte "Weisungskette" vom Bildungsministerium durch das Rektorat in die Curricula entsteht. So können die Leistungsvereinbarungen zu einem Hebel des Bildungsministeriums instrumentalisiert werden, weswegen wir die Änderungen dezidiert ablehnen. Der Entwurf versucht zwar im Gegenzug den Einfluss von Rektor\*innen einzuschränken, bewirkt dies aber durch eine rechtlich bedenkliche altersdiskriminierende Grenze von 70 Jahren (§ 23 Abs. 3). Wir lehnen auch diesen Vorschlag ab, denn selbst wenn dieser rechtlich gedeckt wäre, wäre er keinesfalls proportional zur Machtzunahme des Rektorats durch die restliche Novelle.

Mit freundlichen Grüßen,

***Sebastian-Felix Fritz***

Vorsitzender der Studienvertretung  
Chemie

der Universität Wien

***Alexandra Duba***

Vorsitzende der Fakultätsvertretung  
Chemie

der Universität Wien